

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 26 München, den 18. Dezember 1986

Datum	Inhalt	Seite
25. 11. 1986	Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen 2330-16-I	378
2. 12. 1986	Verordnung über die Zuständigkeiten zum Vollzug der Verordnung über die einkommensteuerliche Behandlung der freien Erfinder (ZustVERfV) 611-1-4-W	379
24. 11. 1986	Zweite Verordnung zur Änderung der Bayerischen Kursmaklergebührenordnung 411-5-W	380
25. 11. 1986	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Abgeltung der Bürokosten der Gerichtsvollzieher 2032-2-41-J	381
1. 12. 1986	Verordnung zur Änderung des Gebiets von Gemeinden, Landkreisen und Bezirken 1012-2-57-I	382
4. 12. 1986	Verordnung zur Änderung der Verordnung über abweichende Zuständigkeiten der staatlichen Behörden für das Bauwesen 200-25-1-1-I	385
4. 12. 1986	Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten im Bereich der Abfallentsorgung (AbfZustV) ... 2129-2-1-1-U	386
9. 12. 1986	Änderung der Bekanntmachung über die amtliche Veröffentlichung von Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Staatsregierung und der Staatsministerien 1140-1-S	387
4. 12. 1986	Bekanntmachung über die Verbindlicherklärung des Regionalplans der Region Allgäu (16) 230-1-21-U	388
25. 11. 1986	Bekanntmachung der Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs vom 21. November 1986 Vf. 5-VII-85, Vf. 8-VII-85, Vf. 14-VII-85, Vf. 15-IV-85 und Vf. 16-VIII-85 betreffend die Frage, ob das Medienerprobungs- und -entwicklungsgesetz vom 22. November 1984 (GVBl S. 445, ber. S. 546) insgesamt oder in einzelnen Vorschriften gegen die Bayerische Verfassung verstößt	389

2330-16-I

**Fünfte Verordnung
zur Änderung der Verordnung
zur Durchführung des Gesetzes
über den Abbau der Fehlsubventionierung
im Wohnungswesen**

Vom 25. November 1986

Auf Grund des § 6 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen (AFWoG) vom 22. Dezember 1981 (BGBl I S. 1542), geändert durch Gesetz vom 11. Juli 1985 (BGBl I S. 1276), erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen (DVAFWoG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 1984 (GVBl S. 254), geändert durch Verordnung vom 17. Dezember 1985 (GVBl S. 827), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2 werden nach dem Wort „werden“ die Worte „für die vor dem 1. Januar 1990 endenden Leistungszeiträume (§ 4 Abs. 1 und 4 AFWoG)“ eingefügt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1987 in Kraft.

München, den 25. November 1986

Der Bayerische Ministerpräsident

In Vertretung

Dr. Karl Hillermeier
Stellvertreter des Ministerpräsidenten
und Staatsminister für Arbeit und
Sozialordnung

611-1-4-W

**Verordnung
über die Zuständigkeiten
zum Vollzug der Verordnung
über die einkommensteuerliche Behandlung
der freien Erfinder (ZustVerfV)**

Vom 2. Dezember 1986

Auf Grund des § 3 Nr. 1 Satz 2 der Verordnung über die einkommensteuerliche Behandlung der freien Erfinder vom 30. Mai 1951 (BGBl I S. 387), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 14. Dezember 1984 (BGBl I S. 1493), in Verbindung mit Art. 3 § 1 Abs. 1 des Steueränderungsgesetzes 1968 vom 20. Februar 1969 (BGBl I S. 141), erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Für die Durchführung der Bestätigungsverfahren nach § 3 Nr. 1 Satz 1 der Verordnung über die einkommensteuerliche Behandlung der freien Erfinder sind an Stelle der obersten Wirtschaftsbehörde zuständig:

1. die Regierung von Oberbayern,
sofern die Erfindertätigkeit in den Regierungsbezirken
Oberbayern,
Niederbayern oder
Schwaben,
2. die Regierung von Mittelfranken,
sofern die Erfindertätigkeit in den Regierungsbezirken
Oberpfalz,
Oberfranken,
Mittelfranken oder
Unterfranken
ausgeübt wird.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1987 in Kraft.

(2) Vor Inkrafttreten dieser Verordnung eingeleitete Bestätigungsverfahren können vom Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr fortgeführt werden.

München, den 2. Dezember 1986

Der Bayerische Ministerpräsident
Franz Josef Strauß

411-5-W

Zweite Verordnung zur Änderung der Bayerischen Kursmaklergebührenordnung

Vom 24. November 1986

Auf Grund von § 30 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 des Börsengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Mai 1908 (BGBl III 4110-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 1986 (BGBl I S. 721), in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Übertragung der Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem Börsengesetz (BayRS 411-1-W) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr folgende Verordnung:

§ 1

§ 3 der Gebührenordnung für die Tätigkeit der Kursmakler an der Bayerischen Börse - Bayerische Kursmaklergebührenordnung - (BayRS 411-5-W), geändert durch Verordnung vom 27. November 1985 (GVBl S. 790), wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Bei Börsengeschäften in festverzinslichen Wertpapieren mit Ausnahme von Null-Coupon-Anleihen beträgt die Gebühr

1. bei auf Deutsche Mark lautenden Optionsanleihen und Wandelanleihen,

bei auf Reichsmark lautenden Emissionen,

bei Genußscheinen und

bei auf ausländische Währungen lautenden Optionsanleihen und Wandelanleihen
(nach Umrechnung in Deutsche Mark)

bei Beträgen

bis 50 000,- DM 0,75 ‰

über 50 000,- DM

bis 100 000,- DM 0,50 ‰

mindestens aber 37,50 DM

über 100 000,- DM

bis 250 000,- DM 0,35 ‰

mindestens aber 50,- DM

über 250 000,- DM

bis 500 000,- DM 0,325 ‰

mindestens aber 87,50 DM

über 500 000,- DM

bis 1 000 000,- DM 0,20 ‰

mindestens aber 162,50 DM

über 1 000 000,- DM

bis 2 000 000,- DM 0,15 ‰

mindestens aber 200,- DM

über 2 000 000,- DM

bis 5 000 000,- DM 0,10 ‰

mindestens aber 300,- DM

über 5 000 000,- DM 0,075 ‰

mindestens aber 500,- DM,

2. bei den übrigen auf Deutsche Mark oder auf ausländische Währungen (nach Umrechnung in Deutsche Mark) lautenden Emissionen

bei Beträgen

bis 50 000,- DM 0,75 ‰

über 50 000,- DM

bis 100 000,- DM 0,40 ‰

mindestens aber 37,50 DM

über 100 000,- DM

bis 250 000,- DM 0,28 ‰

mindestens aber 40,- DM

über 250 000,- DM

bis 500 000,- DM 0,26 ‰

mindestens aber 70,- DM

über 500 000,- DM

bis 1 000 000,- DM 0,16 ‰

mindestens aber 130,- DM

über 1 000 000,- DM

bis 2 000 000,- DM 0,12 ‰

mindestens aber 160,- DM

über 2 000 000,- DM

bis 5 000 000,- DM 0,08 ‰

mindestens aber 240,- DM

über 5 000 000,- DM 0,06 ‰

mindestens aber 400,- DM.“

2. Es wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) Bei Null-Coupon-Anleihen (Zero-Bonds) und bei Genußscheinen, bei denen eine Gebührensatzung auf der Grundlage des Nennbetrages nicht möglich ist, ist die Gebühr nach Absatz 2 Nr. 1 auf der Grundlage des ausmachenden Betrages des Geschäfts zu berechnen.“

3. Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 4 und 5.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1987 in Kraft.

München, den 24. November 1986

**Bayerisches Staatsministerium
für Wirtschaft und Verkehr**

Anton Jaumann, Staatsminister

2032-2-41-J

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung
zur Abgeltung der Bürokosten
der Gerichtsvollzieher**

Vom 25. November 1986

Auf Grund des § 49 Abs. 3 des Bundesbesoldungsgesetzes in Verbindung mit § 1 der Verordnung zum Vollzug des § 49 Abs. 3 des Bundesbesoldungsgesetzes (BayRS 2032-2-1-F) erläßt das Bayerische Staatsministerium der Justiz im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung zur Abgeltung der Bürokosten der Gerichtsvollzieher (BayRS 2032-2-41-J), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. Dezember 1985 (GVBl S. 790), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Satz 2 wird die Zahl „1985“ durch die Zahl „1986“ ersetzt.
2. In § 3 Abs. 2 Sätze 1 und 3 werden die Beträge „23 000 DM“ und „5 750 DM“ durch die Beträge „23 600 DM“ und „5 900 DM“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1986 in Kraft.

München, den 25. November 1986

Bayerisches Staatsministerium der Justiz
Dr. M. Berghofer-Weichner
Staatsministerin

1012-2-57-I

Verordnung zur Änderung des Gebiets von Gemeinden, Landkreisen und Bezirken

Vom 1. Dezember 1986

Auf Grund von Art. 8 und 9 der Bezirksordnung, Art. 8 und 9 der Landkreisordnung und Art. 11 und 2 der Gemeindeordnung erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

Änderung des Gebiets
des Marktes Markt, Landkreis Altötting,
Regierungsbezirk Oberbayern, und
der Gemeinde Zeilarn, Landkreis Rottal-Inn,
Regierungsbezirk Niederbayern

(1) In den Markt Markt werden aus der Gemeinde Zeilarn umgegliedert die Flurstücke

der Gemarkung Gumpersdorf	Fläche in m ²
940/2	335
941/1	804
943/1	21.

(2) Gleichzeitig wird das Gebiet der Landkreise Altötting und Rottal-Inn und der Regierungsbezirke Oberbayern und Niederbayern geändert.

(3) ¹Die Umgliederungsflurstücke sind in den Veränderungsnachweisen Nr. 179 Gemarkung Marktberg des Vermessungsamts Burghausen und Nr. 457 Gemarkung Gumpersdorf des Vermessungsamts Pfarrkirchen ausgewiesen. ²Die Veränderungsnachweise liegen bei den genannten Vermessungsämtern auf und können von jedermann eingesehen werden.

§ 2

Änderung des Gebiets
der Gemeinde Reischach, Landkreis Altötting,
Regierungsbezirk Oberbayern, und
der Gemeinde Mitterskirchen,
Landkreis Rottal-Inn,
Regierungsbezirk Niederbayern

(1) In die Gemeinde Reischach werden aus der Gemeinde Mitterskirchen umgegliedert die Flurstücke

der Gemarkung Mitterskirchen	Fläche in m ²
1312/1	176
1313/1	11
1313/2	101

(2) Gleichzeitig wird das Gebiet der Landkreise Altötting und Rottal-Inn und der Regierungsbezirke Oberbayern und Niederbayern geändert.

(3) ¹Die Umgliederungsflurstücke sind in den Veränderungsnachweisen Nr. 196 Gemarkung Arbing des Vermessungsamts Burghausen und Nr. 377 Gemarkung Mitterskirchen des Vermessungsamts Pfarrkirchen ausgewiesen. ²Die Veränderungsnachweise liegen bei den genannten Vermessungsämtern auf und können von jedermann eingesehen werden.

§ 3

Änderung des Gebiets
der Gemeinde Hohenpolding, Landkreis Erding,
Regierungsbezirk Oberbayern, und
der Gemeinden Buch a. Erlbach und Vilsheim,
Landkreis Landshut,
Regierungsbezirk Niederbayern

(1) In die Gemeinde Hohenpolding werden aus der Gemeinde Buch a. Erlbach umgegliedert die Flurstücke

der Gemarkung Garnzell	Fläche in m ²
31/3	76
40/3	10.

(2) In die Gemeinde Hohenpolding werden aus der Gemeinde Vilsheim umgegliedert die Flurstücke

der Gemarkung Gundihausen	Fläche in m ²
63/6	4
66/1	681
67/3	334
70/1	85
1614/2	152
1614/3	165.

(3) In die Gemeinde Vilsheim werden aus der Gemeinde Hohenpolding umgegliedert die Flurstücke

der Gemarkung Sulding	Fläche in m ²
360/2	371
337/1	548
2482/2	15
2482/3	1.

(4) Gleichzeitig wird das Gebiet der Landkreise Erding und Landshut und der Regierungsbezirke Oberbayern und Niederbayern geändert.

(5) ¹Die Umgliederungsflurstücke sind in den Veränderungsnachweisen Nrn. 107, 123 und 124 Gemarkung Sulding des Vermessungsamts Erding und Nr. 239 Gemarkung Garnzell und Nrn. 214 und 230 Gemarkung Gundihausen des Vermessungsamts Landshut ausgewiesen. ²Die Veränderungsnachweise liegen bei den genannten Vermessungsämtern auf und können von jedermann eingesehen werden.

§ 4

Änderung des Gebiets
der Gemeinde Gammelsdorf, Landkreis Freising,
Regierungsbezirk Oberbayern, und
der Gemeinde Obersüßbach, Landkreis Landshut,
Regierungsbezirk Niederbayern

(1) In die Gemeinde Obersüßbach wird aus der Gemeinde Gammelsdorf das Flurstück 1356/1 der Gemarkung Gammelsdorf mit einer Fläche von 45 m² umgegliedert.

(2) Gleichzeitig wird das Gebiet der Landkreise Freising und Landshut und der Regierungsbezirke Oberbayern und Niederbayern geändert.

(3) ¹Das Umgliederungsflurstück ist in den Veränderungsnachweisen Nr. 219 Gemarkung Gammelsdorf des Vermessungsamts Freising und Nr. 118 Gemarkung Martinszell des Vermessungsamts Landshut ausgewiesen. ²Die Veränderungsnachweise liegen bei den genannten Vermessungsämtern auf und können von jedermann eingesehen werden.

§ 5

Änderung des Gebiets
der Gemeinden Hörkertshausen und Rudelzhausen,
Landkreis Freising,
Regierungsbezirk Oberbayern, und
der Gemeinde Volkenschwand, Landkreis Kelheim,
Regierungsbezirk Niederbayern

(1) In die Gemeinde Hörkertshausen wird aus der Gemeinde Volkenschwand das Flurstück 1112/1 der Gemarkung Volkenschwand mit einer Fläche von 130 m² umgegliedert.

(2) In die Gemeinde Rudelzhausen werden aus der Gemeinde Volkenschwand umgegliedert die Flurstücke

der Gemarkung Volkenschwand	Fläche in m ²
1133/2	47
1138	7647
1138/1	90
1148/2	515.

(3) In die Gemeinde Volkenschwand wird aus der Gemeinde Hörkertshausen das Flurstück 1060/1 der Gemarkung Grafendorf mit einer Fläche von 130 m² umgegliedert.

(4) In die Gemeinde Volkenschwand werden aus der Gemeinde Rudelzhausen umgegliedert die Flurstücke

der Gemarkung Grafendorf	Fläche in m ²
674/3	80
766	8282
766/1	558
1119/1	872
1120/2	131
1120/3	120
1121	365.

(5) Gleichzeitig wird das Gebiet der Landkreise Freising und Kelheim und der Regierungsbezirke Oberbayern und Niederbayern geändert.

(6) ¹Die Umgliederungsflurstücke sind in den Veränderungsnachweisen Nrn. 272 und 273 Gemarkung Grafendorf des Vermessungsamts Freising und Nr. 267 Gemarkung Volkenschwand des Vermessungsamts Abensberg ausgewiesen. ²Die Veränderungsnachweise liegen bei den genannten Vermessungsämtern auf und können von jedermann eingesehen werden.

§ 6

Änderung des Gebiets
der Gemeinde Egling a. d. Paar,
Landkreis Landsberg a. Lech,
Regierungsbezirk Oberbayern, und
der Gemeinde Steindorf,
Landkreis Aichach-Friedberg,
Regierungsbezirk Schwaben

(1) In die Gemeinde Egling a. d. Paar werden aus der Gemeinde Steindorf umgegliedert die Flurstücke

der Gemarkung Steindorf	Fläche in m ²
281/1	27
330/1	19.

(2) In die Gemeinde Steindorf werden aus der Gemeinde Egling a. d. Paar umgegliedert die Flurstücke

der Gemarkung Heinrichshofen	Fläche in m ²
184/1	20
277/5	40.

(3) Gleichzeitig wird das Gebiet der Landkreise Landsberg a. Lech und Aichach-Friedberg und der Regierungsbezirke Oberbayern und Schwaben geändert.

(4) ¹Die Umgliederungsflurstücke sind in den Veränderungsnachweisen Nr. 105 Gemarkung Heinrichshofen des Vermessungsamts Landsberg a. Lech und Nr. 148 Gemarkung Steindorf des Vermessungsamts Friedberg ausgewiesen. ²Die Veränderungsnachweise liegen bei den genannten Vermessungsämtern auf und können von jedermann eingesehen werden.

§ 7

Änderung des Gebiets
des Marktes Buchbach, Landkreis Mühldorf a. Inn,
Regierungsbezirk Oberbayern, und
der Gemeinde Wurmsham, Landkreis Landshut,
Regierungsbezirk Niederbayern

(1) In den Markt Buchbach wird aus der Gemeinde Wurmsham das Flurstück 767/5 der Gemarkung Pauluszell mit einer Fläche von 320 m² umgegliedert.

(2) In die Gemeinde Wurmsham werden aus dem Markt Buchbach umgegliedert die Flurstücke

der Gemarkung Ranoldsberg	Fläche in m ²
343/1	565
343/2	160
344/1	6.

(3) Gleichzeitig wird das Gebiet der Landkreise Mühldorf a. Inn und Landshut und der Regierungsbezirke Oberbayern und Niederbayern geändert.

(4) ¹Die Umgliederungsflurstücke sind in den Veränderungsnachweisen Nr. 193 Gemarkung Ranoldsberg des Vermessungsamts Mühldorf a. Inn und Nr. 260 Gemarkung Pauluszell des Vermessungsamts Landshut ausgewiesen. ²Die Veränderungsnachweise liegen bei den genannten Vermessungsämtern auf und können von jedermann eingesehen werden.

§ 8

Änderung des Gebiets
der Gemeinde Ehekirchen,
Landkreis Neuburg-Schrobenhausen,
Regierungsbezirk Oberbayern, und
des Marktes Pöttmes,
Landkreis Aichach-Friedberg,
Regierungsbezirk Schwaben

(1) In den Markt Pöttmes wird aus der Gemeinde Ehekirchen das Flurstück 169/8 der Gemarkung Haselbach mit einer Fläche von 532 m² umgegliedert.

(2) Gleichzeitig wird das Gebiet der Landkreise Neuburg-Schrobenhausen und Aichach-Friedberg und der Regierungsbezirke Oberbayern und Schwaben geändert.

(3) ¹Das Umgliederungsflurstück ist in den Veränderungsnachweisen Nr. 51 Gemarkung Haselbach des Vermessungsamts Donauwörth und Nr. 45 Gemarkung Reicherstein des Vermessungsamts Aichach ausgewiesen. ²Die Veränderungsnachweise liegen bei den genannten Vermessungsämtern auf und können von jedermann eingesehen werden.

§ 9

Änderung des Gebiets
der Gemeinde Münchsmünster,
Landkreis Pfaffenhofen a. d. Ilm,
Regierungsbezirk Oberbayern, und
des gemeindefreien Gebiets Dürnbucher Forst,
Landkreis Kelheim,
Regierungsbezirk Niederbayern

(1) In die Gemeinde Münchsmünster werden aus dem gemeindefreien Gebiet Dürnbucher Forst umgegliedert die Flurstücke

der Gemarkung Dürnbucher Forst	Fläche in m ²
28/4	150
44/1	3992
44/4	157.

(2) In das gemeindefreie Gebiet Dürnbucher Forst werden aus der Gemeinde Münchsmünster umgegliedert die Flurstücke

der Gemarkung Münchsmünster	Fläche in m ²
494/1	295
533/2	5
534/1	143
534/2	130.

(3) Gleichzeitig wird das Gebiet der Landkreise Pfaffenhofen a. d. Ilm und Kelheim und der Regierungsbezirke Oberbayern und Niederbayern geändert.

(4) ¹Die Umgliederungsflurstücke sind in den Veränderungsnachweisen Nr. 37 Gemarkung Münchsmünster des Vermessungsamts Pfaffenhofen a. d. Ilm und Nr. 115 Gemarkung Dürnbucher Forst des Vermessungsamts Abensberg ausgewiesen. ²Die Veränderungsnachweise liegen bei den genannten Vermessungsämtern auf und können von jedermann eingesehen werden.

§ 10

Änderung des Gebiets
der Stadt Berching, Landkreis Neumarkt i. d. OPf.,
Regierungsbezirk Oberpfalz, und
der Stadt Greiding, Landkreis Roth,
Regierungsbezirk Mittelfranken

(1) In die Stadt Berching wird aus der Stadt Greiding das Flurstück 246/1 der Gemarkung Herrnsberg mit einer Fläche von 167 m² umgegliedert.

(2) In die Stadt Greiding wird aus der Stadt Berching das Flurstück 1/5 der Gemarkung Buch mit einer Fläche von 25 m² umgegliedert.

(3) Gleichzeitig wird das Gebiet der Landkreise Neumarkt i. d. OPf. und Roth und der Regierungsbezirke Oberpfalz und Mittelfranken geändert.

(4) ¹Die Umgliederungsflurstücke sind in den Veränderungsnachweisen Nr. 3 Gemarkung Buch des Vermessungsamts Neumarkt i. d. OPf. und Nr. 79 Gemarkung Herrnsberg des Vermessungsamts Schwabach ausgewiesen. ²Die Veränderungsnachweise liegen bei den genannten Vermessungsämtern auf und können von jedermann eingesehen werden.

§ 11

Fortgeltung des Orts-, Kreis- und
Bezirksrechts

Im jeweiligen Umgliederungsgebiet tritt das Recht der abgebenden Gebietskörperschaften außer Kraft und das Recht der aufnehmenden Gebietskörperschaften in Kraft.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1987 in Kraft.

München, den 1. Dezember 1986

Bayerisches Staatsministerium des Innern

August R. L a n g , Staatsminister

200-25-1-1-I

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über abweichende Zuständigkeiten
der staatlichen Behörden
für das Bauwesen**

Vom 4. Dezember 1986

Auf Grund von § 2 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 der Verordnung über die Einrichtung der staatlichen Behörden für das Bauwesen der Bundesautobahnen (BayRS 200-25-6-I) und § 2 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung über die Einrichtung und Organisation der staatlichen Behörden für das Bauwesen in der Unterstufe (BayRS 200-25-1-I), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Juni 1985 (GVBl S. 181), erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

In § 2 der Verordnung über abweichende Zuständigkeiten der staatlichen Behörden für das Bauwesen (BayRS 200-25-1-1-I), geändert durch Verordnung vom 30. Dezember 1983 (GVBl 1984 S. 20), erhalten die Abschnitte „Regierungsbezirk Oberbayern“, „Regierungsbezirk Niederbayern“ und „Regierungsbezirk Schwaben“ folgende Fassung:

„Regierungsbezirk Oberbayern

Planung und Bau der Bundesstraße 17 (neu) zwischen Klosterlechfeld und Landsberg a. Lech (A 96) einschließlich der damit zusammenhängenden Verwaltungsaufgaben	Landsberg a. Lech	Straßenbauamt Augsburg
Planung, Bau, Verwaltung und Unterhaltung der Bundesstraße 15 (neu)	Rosenheim Mühl- dorf a. Inn Rosenheim Ebersberg	Autobahndirektion Südbayern
Planung, Bau, Verwaltung und Unterhaltung der Bundesstraße 2 (neu) zwischen Eschenlohe und Garmisch-Partenkirchen einschließlich Anschlußbereich zur B 23	Garmisch- Parten- kirchen	Autobahndirektion Südbayern
Planung und Bau der Bundesstraße 12 (neu) zwischen Markt (B 20) und der Regierungsbezirksgrenze Oberbayern/Niederbayern bei Julbach einschließlich der damit zusammenhängenden Verwaltungsaufgaben	Altötting	Autobahndirektion Südbayern

Regierungsbezirk Niederbayern

Planung, Bau, Verwaltung und Unterhaltung der Bundesstraße 15 (neu)	Landshut	Kelheim Straubing- Bogen Landshut	Autobahndirektion Südbayern
Staatlicher Wasserbau (Ausbau und Unterhaltung) an der Donau flußaufwärts von km 2255,400		Passau	Wasserwirtschafts- amt Deggendorf
Staatlicher Wasserbau (Ausbau) an der Isar		Dingolfing- Landau Deggendorf	Wasserwirtschafts- amt Landshut

Regierungsbezirk Schwaben

Planung, Bau, Verwaltung und Unterhaltung der Bundesstraße 12 (neu) von Waltenhofen bis Weitnau (St 2001)	Oberallgäu	Autobahndirektion Südbayern“
---	------------	---------------------------------

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1987 in Kraft.

München, den 4. Dezember 1986

Bayerisches Staatsministerium des Innern
August R. Lang, Staatsminister

2129-2-1-1-U

**Verordnung
zur Übertragung von Zuständigkeiten
im Bereich der Abfallentsorgung
(AbfZustV)**

Vom 4. Dezember 1986

Auf Grund von Art. 15 Abs. 5 des Bayerischen Abfallgesetzes (BayRS 2129-2-1-U) und Art. 1 Abs. 3 des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes (BayRS 2129-1-1-U), geändert durch Gesetz vom 16. Juli 1986 (GVBl S. 135), erläßt das Bayerische Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen folgende Verordnung:

§ 1

Zuständigkeiten nach dem Abfallrecht

(1) ¹Zuständige Behörde im Sinn von § 4 Abs. 2, § 10 Abs. 3, § 11 Abs. 2 und 3, § 11a Abs. 2, § 11c Abs. 1 bis 3, § 12 Abs. 1, § 15 Abs. 5 und § 30 Abs. 4 Satz 2 des Abfallbeseitigungsgesetzes (AbfG) sowie im Sinn von Verordnungen nach § 5a Abs. 2, § 5b, § 11 Abs. 2 und 3, § 11a Abs. 1, § 12 Abs. 3 und § 15 Abs. 2 AbfG ist die Kreisverwaltungsbehörde. ²Ferner ist die Kreisverwaltungsbehörde zuständige Behörde im Sinn von § 7 Abs. 1 und 2, §§ 7a bis 9 und § 10 Abs. 1 und 2 AbfG sowie im Sinn von Art. 7 und 9 bis 13 des Bayerischen Abfallgesetzes für Anlagen zur Behandlung, Lagerung oder Ablagerung von Erdaushub, Straßenaufbruch, Bauschutt, pflanzlichen Abfällen, Altreifen oder Autowracks; im Rahmen ihrer Zuständigkeiten nach § 7 Abs. 1 AbfG ist die Kreisverwaltungsbehörde auch Anhörungsbehörde im Sinn von Art. 73 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes. ³Satz 2 gilt nicht für Anlagen, in denen neben Autowracks oder den dort genannten Abfällen weitere Abfälle behandelt, gelagert oder abgelagert werden.

(2) ¹Die Kreisverwaltungsbehörde überwacht die Entsorgung von Abfällen (§ 11 Abs. 1 Satz 1 AbfG) in den Fällen des § 3 Abs. 4, des § 4 Abs. 2, der §§ 11a bis 11f und des § 12 AbfG sowie in den Fällen von Verordnungen nach § 4 Abs. 4, § 11a Abs. 1 und § 12 Abs. 3 AbfG; Die Vorschriften über die Überwachung von Abfallentsorgungsanlagen bleiben unberührt. ²Sie überwacht ferner die Entsorgung von Altölen im Sinn von §§ 5a und 5b AbfG und der hier nach erlassenen Verordnungen sowie die Abgabe und das Aufbringen von Abwasser und der sonstigen Stoffe im Sinn des § 15 AbfG und der hiernach erlassenen Verordnungen. ³Im Rahmen ihrer Aufgabe nach den Sätzen 1 und 2 stehen der Kreisverwaltungsbehörde die Befugnisse nach § 11 Abs. 4 Sätze 1 bis 4 AbfG zu.

(3) ¹Die Kreisverwaltungsbehörde überwacht die Errichtung und den Betrieb der nach Absatz 1 Satz 2 ihrer Zuständigkeit unterliegenden Abfallentsorgungsanlagen, ausgenommen Anlagen, die

nach Art. 15 Abs. 3 Satz 2 des Bayerischen Abfallgesetzes oder nach Absatz 4 Satz 1 vom Bergamt überwacht werden; sie überwacht diese Anlagen auch nach Stilllegung (§ 11 Abs. 1 Satz 2 AbfG). ²Der Kreisverwaltungsbehörde obliegt ferner die Überwachung von Grundstücken, auf denen vor dem 11. Juni 1972 Abfälle angefallen sind oder behandelt, gelagert oder abgelagert worden sind (§ 11 Abs. 1 Satz 2 AbfG); dies gilt nicht für Grundstücke, die auch nach dem 10. Juni 1972 zum Behandeln, Lagern oder Ablagern von Abfällen genutzt worden sind. ³Im Rahmen ihrer Aufgabe nach den Sätzen 1 und 2 stehen der Kreisverwaltungsbehörde die Befugnisse nach § 11 Abs. 4 AbfG zu.

(4) ¹Das Bergamt überwacht die Errichtung und den Betrieb von Abfallentsorgungsanlagen in unterirdischen Hohlräumen, die nicht unter Bergaufsicht stehen. ²Absatz 3 Satz 3 gilt für das Bergamt entsprechend.

(5) Im Rahmen ihrer Zuständigkeit nach Absatz 1 und ihrer Überwachungsaufgabe nach den Absätzen 2 und 3 erläßt die Kreisverwaltungsbehörde die Anordnungen nach Art. 15 Abs. 4 Satz 1 des Bayerischen Abfallgesetzes.

§ 2

Zuständigkeiten nach dem
Immissionsschutzrecht

Die Kreisverwaltungsbehörde ist für Abfallentsorgungsanlagen, für die sie nach § 1 Abs. 1 Satz 2 im Vollzug des Abfallrechts zuständig ist, auch zuständige Behörde im Sinn der §§ 4 bis 21 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes.

§ 3

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1987 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten im Bereich der Abfallbeseitigung - AbfZustV - (BayRS 2129-2-1-1-U) außer Kraft.

München, den 4. Dezember 1986

**Bayerisches Staatsministerium
für Landesentwicklung und Umweltfragen**

Alfred Dick, Staatsminister

1140-1-S

Änderung der Bekanntmachung über die amtliche Veröffentlichung von Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Staatsregierung und der Staatsministerien

Vom 9. Dezember 1986

Auf Grund des Art. 43 Abs. 1 der Verfassung erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verwaltungsvorschrift:

§ 1

Die Bekanntmachung über die amtliche Veröffentlichung von Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Staatsregierung und der Staatsministerien (BayRS 1140-1-S) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Verwaltungsvorschriften der Staatsregierung oder des Ministerpräsidenten, die nicht nach Absatz 1 veröffentlicht werden, sowie Verwaltungsvorschriften der Staatskanzlei und des Staatsministers für Bundesangelegenheiten werden im Allgemeinen Ministerialblatt veröffentlicht.“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Amtsblätter“ die Worte „oder in gemeinsamen Amtsblättern“ eingefügt.

bb) Satz 2 wird aufgehoben.

c) Es wird folgender Absatz 3a eingefügt:

„(3a) Verwaltungsvorschriften nach den Absätzen 2 und 3 können auch im Bayerischen Staatsanzeiger veröffentlicht werden, wenn dies wegen der Eilbedürftigkeit oder des Adressatenkreises angezeigt ist.“

2. § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6

Amtsblätter

Amtsblatt ist für den Bereich
der Staatsministerien

- des Innern
- für Wirtschaft und Verkehr
- für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

- für Arbeit und Sozialordnung sowie
- für Landesentwicklung und Umweltfragen

das Allgemeine Ministerialblatt
des Staatsministeriums der Justiz

das Bayerische Justizministerialblatt
der Staatsministerien

- für Wissenschaft und Kunst sowie

- für Unterricht und Kultus

das Amtsblatt der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft und Kunst, Teil I

des Staatsministeriums der Finanzen

das Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen.“

3. § 7 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Redaktion des Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblattes und des Bayerischen Staatsanzeigers obliegt der Staatskanzlei, die Redaktion des Allgemeinen Ministerialblattes dem Staatsministerium des Innern.“

§ 2

§ 1 Nr. 1 Buchst. b Doppelbuchst. aa sowie § 1 Nr. 2 hinsichtlich des Amtsblattes der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft und Kunst, Teil I, treten am 13. Dezember 1986 in Kraft. ²Im übrigen tritt diese Verwaltungsvorschrift am 1. Januar 1988 in Kraft.

München, den 9. Dezember 1986

Der Bayerische Ministerpräsident

Franz Josef Strauß

Diese Verwaltungsvorschrift wurde bereits im Bayerischen Staatsanzeiger Nr. 50 vom 12. Dezember 1986 bekanntgemacht.

230-1-21-U

Bekanntmachung über die Verbindlicherklärung des Regionalplans der Region Allgäu (16)

Vom 4. Dezember 1986

Auf Grund des Art. 18 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes BayLplG – (BayRS 230-1-U) hat das Bayerische Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen im Einvernehmen mit den übrigen Staatsministerien den Regionalplan der Region Allgäu (16) für verbindlich erklärt. Der räumliche Geltungsbereich des Regionalplans umfaßt die gesamte Region Allgäu (Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern – LEP – vom 3. Mai 1984, GVBl S. 121, ber. S. 337, Anlage zu § 1, Teil A II 7, Anhang 5).

Der Regionalplan ist bei den kreisfreien Städten Kaufbeuren und Kempten (Allgäu) sowie bei den Landratsämtern Lindau (Bodensee), Oberallgäu und Ostallgäu zur Einsichtnahme für jedermann ab 19. Dezember 1986 ausgelegt. Die Auslegungszeiten richten sich nach den jeweils festgelegten Zeiten für den Parteiverkehr.

Der Regionalplan tritt am 19. Dezember 1986 in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. der Teilabschnitt „Bestimmung der zentralen Orte der untersten Stufe (Kleinzentren)“ des Regionalplans der Region Allgäu (Bekanntmachung über die Verbindlicherklärung vom 4. Dezember 1980, GVBl S. 736, BayRS 230-1-21-U),
2. der Teilabschnitt „Gebiete, die zu Bannwald erklärt werden sollen“ des Regionalplans der Region Allgäu (Bekanntmachung über die Verbindlicherklärung vom 23. Juni 1982, GVBl S. 418, BayRS 230-1-27-U).

München, den 4. Dezember 1986

**Bayerisches Staatsministerium
für Landesentwicklung und Umweltfragen**

Alfred Dick, Staatsminister

**Bekanntmachung
der Entscheidung
des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs
vom 21. November 1986
Vf. 5-VII-85, Vf. 8-VII-85, Vf. 14-VII-85,
Vf. 15-IV-85 und Vf. 16-VIII-85**

Gemäß Art. 53 Abs. 4 des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof (BayRS 1103-1-S) wird nachstehend die Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs vom 21. November 1986 bekanntgemacht. Die Entscheidung betrifft die Frage, ob das Gesetz über die Erprobung und Entwicklung neuer Rundfunkangebote und anderer Mediendienste in Bayern (Medienerprobungs- und -entwicklungsgesetz – MEG) vom 22. November 1984 (GVBl S. 445; ber. S. 546) insgesamt oder in einzelnen Vorschriften gegen die Bayerische Verfassung verstößt.

Entscheidungsformel:

- I. Art. 13 Abs. 2 des Gesetzes über die Erprobung und Entwicklung neuer Rundfunkangebote und anderer Mediendienste in Bayern (Medienerprobungs- und -entwicklungsgesetz – MEG) vom 22. November 1984 (GVBl S. 445; ber. S. 546) verstößt gegen Art. 111a Abs. 2 Sätze 1 und 2 der Bayerischen Verfassung und ist deshalb nichtig.
- II. Art. 25 Abs. 1 Satz 2 des Medienerprobungs- und -entwicklungsgesetzes verstößt gegen Art. 111a Abs. 1 Satz 1 der Bayerischen Verfassung und ist deshalb nichtig.
- III. Art. 3, Art. 15 Abs. 1 Satz 1, Art. 22 Abs. 3 Nr. 1 in Verbindung mit Absatz 4 Satz 2 Nr. 4 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Medienerprobungs- und -entwicklungsgesetzes sind nur in der sich aus den Entscheidungsgründen ergebenden Auslegung mit der Bayerischen Verfassung vereinbar.

Leitsätze:

1. Das in Art. 111a Abs. 2 Satz 1 BV verankerte Gebot, Rundfunk in öffentlich-rechtlicher Trägerschaft zu betreiben, schließt in Bayern ein duales System aus öffentlich-rechtlichem Rundfunk und Privatfunk aus.
Ein bestimmtes öffentlich-rechtliches Organisationsmodell für den Rundfunkbetrieb wird von der Verfassung nicht vorgeschrieben.
2. Das im Medienerprobungs- und -entwicklungsgesetz vom 22. November 1984 geregelte Modell eines Rundfunkbetriebs durch die Landeszentrale für neue Medien im Zusammenwirken mit Kabelgesellschaften und Anbietern genügt bei Berücksichtigung seines Erprobungscharakters und bei verfassungskonformer Auslegung und Anwendung im wesentlichen dem Gebot, Rundfunk in öffentlich-rechtlicher Trägerschaft zu betreiben.
3. Rundfunkbetrieb in öffentlich-rechtlicher Trägerschaft bedeutet mehr als bloße Beaufsichtigung oder Kontrolle von privat betriebenenem

Rundfunk in öffentlicher Verantwortung. Der öffentlich-rechtliche Träger muß rechtlich und tatsächlich ausreichende Möglichkeiten der Einflußnahme auf das Programm haben und dieses selbst verantworten. Er muß das Programm aber nicht selbst herstellen, sondern kann sich dazu auch Dritter bedienen.

4. Die Verfassungslage in Bayern schließt es aus, Privatpersonen als Träger eines Grundrechts der Rundfunkfreiheit im Sinn einer Rundfunkunternehmerfreiheit anzusehen. Auch aus Art. 110 Abs. 1 BV kann jedenfalls gegenwärtig nicht hergeleitet werden, daß das Grundrecht jedes Menschen auf Verbreitung von Meinungen das Übertragungsmittel des Rundfunks einschließt. Aus den gleichen Gründen kann sich das in Art. 101 BV verbürgte Grundrecht der Berufsfreiheit nicht auf das Berufsbild eines privaten Rundfunkunternehmers beziehen und einen Schutz gegen Eingriffe des öffentlich-rechtlichen Rundfunkträgers in die Programmgestaltung privater Anbieter gewährleisten.
5. Gemessen am Begriffspaar von „Binnenpluralismus“ und „Außenpluralismus“, das die Modelle möglicher Sicherung von Meinungsvielfalt und Ausgewogenheit im Rundfunk kennzeichnet, darf öffentlich-rechtlicher Rundfunk nur binnenplural ausgestaltet sein. Er muß nach seiner Struktur allen in Betracht kommenden bedeutsamen politischen, weltanschaulichen und gesellschaftlichen Gruppen offen sein. Der bayerische Gesetzgeber darf einem öffentlich-rechtlichen Rundfunkträger nicht die Befugnis eröffnen, „einseitige“ Programme zu produzieren oder zu verantworten, um von ihm bei anderen Rundfunkveranstaltern etwa angenommene Defizite an Ausgewogenheit und Meinungsvielfalt auszugleichen.
6. Art. 111a Abs. 1 Satz 1 BV versagt der gesetzgebenden und der vollziehenden Gewalt jegliche Einflußnahme auf den Rundfunk, die mit der Aufgabe der Sicherung der Rundfunkfreiheit unvereinbar oder durch Schranken dieses Grundrechts nicht gerechtfertigt ist. Art. 111a Abs. 1 Satz 1 BV schützt insoweit sowohl vor unmittelbaren Einflüssen auf Auswahl, Inhalt und Gestaltung der Programme als auch vor einer Einflußnahme, welche die Programmfreiheit mittelbar beeinträchtigen könnte.
7. „Gemeinderundfunk“ verstößt gegen das in der Rundfunkfreiheit verankerte Gebot der Staatsfreiheit. Ein von einer kommunalen Gebietskörperschaft angebotenes Programm geht selbst dann, wenn es von der Landeszentrale für neue Medien als öffentlich-rechtlichem Rundfunkträger verantwortet wird, über die der Exekutive im Rundfunkbereich gesetzten Grenzen hinaus.

8. Bei Einbeziehung privater Anbieter in einen öffentlich-rechtlichen Rundfunkbetrieb gebietet Art. 111a Abs. 1 Satz 1 BV gesetzliche Regelungen, die das Entstehen vorherrschender Meinungsmacht in einem bestimmten Verbreitungsgebiet verhindern. Vor allem in regional und lokal abgegrenzten Bereichen dürfen sich Meinungsmacht im Rundfunk und Meinungsmacht der Presse nicht derart verbinden, daß eine vorherrschende, multimediale Meinungsmacht entsteht.
9. Mit der Entscheidung für einen Rundfunkbetrieb in öffentlich-rechtlicher Trägerschaft will Art. 111a Abs. 2 Satz 1 BV auch verhindern, daß Rundfunk nur oder vorwiegend von erwerbswirtschaftlichen Gesichtspunkten bestimmt wird. Ein öffentlich-rechtlicher Träger, der Rundfunk ohne Gewinnstreben in gemeinnütziger Weise zu veranstalten hat, ist zu einem ausgewogenen Rundfunkprogramm - gegebenen-

Die vom Entscheidungssatz erfaßten Vorschriften des Gesetzes über die Erprobung und Entwicklung neuer Rundfunkangebote und anderer Mediendienste in Bayern (Medienerprobungs- und -entwicklungsgesetz - MEG) vom 22. November 1984 (GVBl S. 445; ber. S. 546) haben folgenden Wortlaut:

Art. 3

Ausgewogenheit des Gesamtangebots, Meinungsvielfalt

Die in Bayern verbreiteten inländischen Rundfunkprogramme in ihrer Gesamtheit tragen zur Unterrichtung, Bildung und Unterhaltung bei und müssen die bedeutsamen politischen, weltanschaulichen und gesellschaftlichen Gruppen angemessen zu Wort kommen lassen. Die Gesamtheit dieser Rundfunkprogramme darf nicht einseitig eine Partei, eine Interessengruppe oder eine Weltanschauung begünstigen.

Art. 13

Verwaltungsrat

- ...
- (2) Der Verwaltungsrat setzt sich zusammen aus
1. drei vom Medienrat zu wählenden Mitgliedern,
 2. drei von den Kabelgesellschaften zu entsendenden Mitgliedern,
 3. drei von den Anbietern von Fernsehprogrammen zu entsendenden Mitgliedern,
 4. einem von den Anbietern von Hörfunkprogrammen zu entsendenden Mitglied,
 5. einem von den Anbietern anderer Dienste nach Art. 31 und 32 zu entsendenden Mitglied.
- ...

Art. 15

Anordnungen

(1) Die Landeszentrale kann gegenüber Kabelgesellschaften, Anbietern und Betreibern zur Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes und der nach diesem Gesetz erlassenen Satzungsbestimmungen und Richtlinien die erforderlichen Anordnungen treffen.

...

Art. 22

Örtliche Kabelgesellschaften

(3) Unbeschadet einer Beteiligung weiterer müssen bei der Gründung der örtlichen Kabelgesellschaften die Möglichkeit einer angemessenen Beteiligung erhalten

falls auch mit geringeren Einschaltzahlen - verpflichtet.

10. Gesetzliche Vorschriften dürfen auch dann, wenn sie nur versuchsweise und vorübergehend gelten, nicht im Widerspruch zur Verfassung stehen. In einem Erprobungsgesetz ist der Rahmen, innerhalb dessen Regelungen noch als verfassungsmäßig angesehen werden können, mangels zuverlässiger Beurteilungsgrundlagen aber größer als sonst.

München, den 25. November 1986

Bayerischer Verfassungsgerichtshof

Der Generalsekretär:

Dr. T i l c h ,

Vorsitzender Richter

am Oberlandesgericht München

1. die von dem örtlichen Wirkungsbereich berührten kommunalen Gebietskörperschaften,

...

(4) Die örtliche Kabelgesellschaft kann nur tätig werden, wenn die Landeszentrale diese Tätigkeit genehmigt und den örtlichen Wirkungsbereich abgrenzt. Sie erteilt die Genehmigung, wenn die Gründung einer örtlichen Kabelgesellschaft zur Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 2 erforderlich ist, die innere Ordnung die nachträgliche Aufnahme weiterer Beteiligter ermöglicht und die Kabelgesellschaft nach ihrer Zusammensetzung Gewähr dafür bietet, daß

...

4. kein Beteiligter einen bestimmenden Einfluß ausüben kann.

...

Art. 25

Beteiligung der Anbieter

(1) Jeder kann den Kabelgesellschaften Rundfunkprogramme und -sendungen anbieten. Die kommunalen Gebietskörperschaften können Rundfunksendungen anbieten, soweit dies der Erfüllung ihrer Aufgaben dient, nicht jedoch parteiübergreifende Berichterstattung über kommunalpolitisches Geschehen.

...

Art. 26

Genehmigung der Vereinbarung

(1) Die Landeszentrale genehmigt die Vereinbarung nach Art. 25 Abs. 2, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Der Anbieter muß seinen Sitz oder Wohnsitz im Geltungsbereich des Grundgesetzes haben; der Anbieter oder die zu seiner Vertretung berechtigten Personen müssen gerichtlich unbeschränkt zur Verantwortung gezogen werden können.
2. Der Anbieter muß erwarten lassen, daß er bei der Gestaltung seiner Angebote die gesetzlichen Vorschriften, vor allem die Programmgrundsätze des Art. 4, beachtet.
3. Der Anbieter muß erwarten lassen, daß er den mit der Kabelgesellschaft abgeschlossenen Vertrag erfüllt.
4. Es muß zu erwarten sein, daß die Gesamtheit der im Wirkungsbereich der Kabelgesellschaft verbreiteten inländischen Rundfunkprogramme bei Einbeziehung der erwarteten Beiträge des Anbieters den Erfordernissen der Ausgewogenheit und Meinungsvielfalt nach Art. 3 genügen wird.
5. Der Grundsatz der Gleichbehandlung aller Anbieter muß bei der Aufteilung der Sendezeit gewahrt sein.

...

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt
Süddeutscher Verlag
Postfach 20 22 20, 8000 München 2
Postvertriebsstück – Gebühr bezahlt

Herausgegeben von der Bayerischen Staatskanzlei, Prinzregentenstraße 7, 8000 München 22

Druck: Süddeutscher Verlag GmbH, Sendlinger Straße 80, 8000 München 2, Bezug nur durch den Verlag, Postfach 20 22 20, 8000 München 2, Postgirokonto München 63 611-37. Erscheint vierteljährlich voraussichtlich sechsmal. Bezugspreis jährlich DM 49,40 (einschließlich MwSt). Einzelnummer bis 8 Seiten DM 3,-, für weitere 4 angefangene Seiten DM -,70, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten DM -,70 + Versand. Dieser Einzelverkaufspreis gilt auch für Gesetzblätter, die vor dem 31. Dezember 1983 ausgegeben worden sind.
ISSN 0005-7134